

Abschrift.
4 D 528/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Sanitätsrat
Dr. A [] L [] in Breslau, zur Zeit in dieser Sache in
Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis in Breslau,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
30. Juli 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Fuhse, Dr. Tölke, Dr. Busse, Oberlandesgerichtsrat
Dr. Frantz,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u vom 28. Mai 1937
wird im Strafausspruch nebst den diesem zu Grunde liegenden Fest-
stellungen aufgehoben; die Sache wird insoweit zu neuer Straffest-
setzung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen die Verurteilung des Angeklagten wegen Rassenschande nach
§§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) bestehen im

Schuld=

Schuldspruch keine rechtlichen Bedenken. Was die Revision dagegen vorbringt, geht fehl. Zwar ist es richtig, daß nicht jede unzüchtige Handlung den Tatbestand des Geschlechtsverkehrs im Sinne des § 2 BlutSchG. erfüllt. Die unzüchtigen Handlungen aber, die der Angeklagte und A. [] P. [] nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils miteinander vorgenommen haben, sind derart, daß sie die Schlußfolgerung der Strafkammer, ein außerehelicher Geschlechtsverkehr in dem Sinn, wie ihn der Große Strafsenat des Reichsgerichts für Strafsachen in seiner Entscheidung vom 9. Dezember 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 375) entwickelt hat, habe danach stattgefunden, durchaus rechtfertigen.

Die von der Revision gegen den Strafausspruch erhobenen Einwendungen treffen dagegen insoweit zu, als sich die Strafzumessungsgründe des angefochtenen Urteils nicht im vollen Einklang mit den vorher getroffenen Feststellungen befinden. Während nämlich nach den letzteren die Behauptung des Angeklagten, er habe nicht gewußt, daß die von ihm mit A. [] P. [] vorgenommenen Handlungen Rassenschande im Sinne des Blutschutzgesetzes seien, als nicht widerlegt angesehen werden und nur ausgeführt wird, es komme hierauf nicht an, da nur ein unerheblicher Strafrechtsirrtum vorliegen würde (UA. S. 3 unten, 4 Mitte), heißt es bei den Strafzumessungsgründen, der Angeklagte habe sich ohne weitere Bedenken über das Blutschutzgesetz hinweggesetzt (UA. S. 6 oben), und dieser Umstand ist für die Verhängung einer Zuchthausstrafe mit als maßgebend angesehen worden (ebenda Mitte). Hätte das angefochtene Urteil aber seine vorherige Feststellung berücksichtigt, so wäre es vielleicht zu einer mildereren Auffassung gekommen, da ein Strafrechtsirrtum in der Tat bei der Strafbemessung mildernd wirken kann, nicht, wie die Revision unter fälschlicher Berufung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1937 I D 365/36 = JW. 1937 S. 699 Nr. 10 irrigerweise anzunehmen scheint, muß.

Das angefochtene Urteil ist daher aus diesem Grunde im Strafausspruch aufzuheben. Im übrigen lassen die bisherigen Strafzumessungsgründe des angefochtenen Urteils keinen Rechtsirrtum erkennen. Was die Revision sonst noch dagegen einwendet, richtet sich gegen das tatrichterliche Ermessen, das der Beurteilung des Revisionsgerichts entzogen ist.

gez. Schwarz.

Fuhse.

Tölke.

Busse.

Dr. Frantz.